



Gemeinde
Birmensdorf

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Birmensdorf vom 9. März 2021

Behördenerlass Sozialbehörde

Inhaltsverzeichnis

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Bestimmungen		3
Antrag	1	3
Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine	2	3
Quellenbesteuerung	3	3
Besonders Anspruchsberechtigungen	4	4
Auszahlung	5	4
Änderung der Verhältnisse	6	4
II. Kindertagesstätten und Tagesfamilien		5
Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	7	5
III. Spielgruppen		5
Voraussetzung für Betreuungsgutscheine	8	5
Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	9	5
IV. Schlussbestimmungen		6
Inkrafttreten	10	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

¹Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

²Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).

³Mit dem Antrag wird der Sozialbehörde die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach welchem der Antrag vollständig eingereicht worden ist oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁵Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁶Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁷Den Erziehungsberechtigten wird die Höhe der Betreuungsgutscheine schriftlich mitgeteilt.

Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

¹Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Art. 7 der Verordnung über die familienergänzende Betreuung.

²Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen berechnet.

³Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungsstunden ausbezahlt als effektiv Betreuungsstunden (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag vom Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungsstunde, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 3 Quellenbesteuerung

¹Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

²Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

Art. 4 **Besondere Anspruchsberechtigungen**

¹Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.
- f) das Kind eine Spielgruppe besucht.

²Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

Art. 5 **Auszahlung**

¹Die Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Kitas und Tagesfamilien werden monatlich vor Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Bei Spielgruppen erfolgt die Auszahlung zweimal pro Jahr an die Erziehungsberechtigten.

²Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Birmensdorf direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

³Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

⁴Bei Sozialhilfebeziehenden kann die Auszahlung an die Sozialhilfe erfolgen.

⁵Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Sozialbehörde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

Art. 6 **Änderung der Verhältnisse**

¹Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Birmensdorf innert 10 Arbeitstagen nach der Änderung der Sozialbehörde melden.

²Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

II. Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Art. 7 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

²Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif des Betreuungsangebots abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 3.

³Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Mindestkostenbeteiligung) von CHF 2.00 pro Kind und Betreuungsstunde.

⁴Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit gemäss Tarifordnung in Anhang 2.

⁵Kindern unter 18 Monate, welche in Kindertagesstätten betreut werden und Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 3 Abs. 6 der Verordnung über die familienergänzende Betreuung wird zusätzlich CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.

⁶Pro Betreuungstag werden maximal 11.5 Stunden Betreuung unterstützt.

⁷Es werden maximal 2'760 Betreuungsstunden pro Jahr ausbezahlt (entspricht 240 Betreuungstagen). Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Betreuungsinstitution bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

III. Spielgruppen

Art. 8 Voraussetzung für Betreuungsgutscheine

Die Gemeinde Birmensdorf kann mit Spielgruppen eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Betreuungsgutscheine können ausschliesslich in Spielgruppen eingelöst werden, mit welchen die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Art. 9 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1 und bezieht sich auf eine Betreuung im Umfang von zwei Halbtagen pro Woche. Es werden maximal zwei Halbtage pro Woche subventioniert. Wird das Kind nur an einem Tag pro Woche halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine.

²Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Spielgruppe abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 3.

³Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Mindestkostenbeteiligung) von CHF 300 Franken pro Kind und Semester.

⁴Wird der Spielgruppenbesuch abgebrochen, können bereits ausgerichtete Betreuungsgutscheine zurückgefordert werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

Birmensdorf, 9. März 2021

Sozialbehörde Birmensdorf



Annegret Grossen
Präsidentin Sozialbehörde



Philipp Schwendimann
Schreiber

Anhang 1

Konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge gemäss Art. 7 Abs. 1 (Kindertagesstätten/Tagesfamilien) und Art. 9 Abs. 1 (Spielgruppen) des Reglements über die familienergänzende Betreuung:

Massgebendes Einkommen [CHF]	Kindertagesstätten / Tagesfamilien		Spielgruppen
	Höhe Gutscheine in CHF / Std unter 18 Monaten	Höhe Gutscheine in CHF / Std über 18 Monaten	Höhe Gutscheine in CHF / Semester
0 bis 40'000	10.90	8.90	675
40'001 bis 44'000	10.50	8.50	648
44'001 bis 48'000	10.10	8.10	614
48'001 bis 52'000	9.70	7.70	587
52'001 bis 56'000	9.30	7.30	554
56'001 bis 60'000	9.00	7.00	533
60'001 bis 64'000	8.50	6.50	466
64'001 bis 68'000	8.10	6.10	440
68'001 bis 72'000	7.70	5.70	408
72'001 bis 76'000	7.40	5.40	389
76'001 bis 80'000	7.00	5.00	357
80'001 bis 84'000	6.60	4.60	331
84'001 bis 88'000	6.20	4.20	300
88'001 bis 92'000	5.80	3.80	274
92'001 bis 96'000	5.40	3.40	242
96'001 bis 100'000	5.00	3.00	217
100'001 bis 104'000	4.60	2.60	185
104'001 bis 108'000	4.20	2.20	160
108'001 bis 112'000	3.80	1.80	128
112'001 bis 116'000	3.40	1.40	102
116'001 bis 120'000	3.00	1.00	70
über 120'000	0.00	0.00	0

Anhang 2

Konkreter Umfang der Gemeindebeiträge gemäss Art. 7 Abs. 4 des Reglements über die familienergänzende Betreuung:

<u>Erwerbsspensum</u> in % gemäss Art. 6, Abs. 2 FEB-Verordnung	<u>Erwerbsspensum</u> in % (eine Erziehungsberechtigte /r im Haushalt)	Maximaler Anspruch von <u>Betreuungstagen</u> pro Jahr (max. 240/Jahr)	Maximaler Anspruch von <u>Betreuungsstunden</u> pro Jahr (11,5 Std./Tag)
120	20	48	552
130	30	72	828
140	40	96	960
150	50	120	1380
160	60	144	1'440
170	70	168	1'656
180	80	192	2'208
190	90	216	2'484
200	100	240	2'760